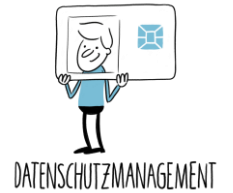


Checkliste für den Datenschutz



DIE MAßNAHMEN ZUM DATENSCHUTZ IM UNTERNEHMEN SIND UMFANGREICH UND BEDÜRFEN EINER KLAREN PLANUNG SOWIE EINER REGELMÄßIGEN KONTROLLE.

DIE NACHFOLGENDE CHECKLISTE MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ERLÄUTERUNGEN UND EINZELNEN PRÜFSCHRITTEN SOWIE MUSTER UND MERKBLÄTTER DIENT IHNEN ALS ORIENTIERUNGSHILFE. ES IST SINNVOLL EINE **BESTANDSAUFNAHME (IST-ZUSTAND)** ZU ERSTELLEN UND ZU PRÜFEN, WELCHE DATENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN IM UNTERNEHMEN VORHANDEN SIND UND OB SIE DEN VORGABEN DER DSGVO ENTSPRECHEN.

1. Meldung des Datenschutzbeauftragten bei der Aufsichtsbehörde	
2. Datenschutzkonforme Website	
3. Informationspflichten / Betroffenenrechte	
4. Einwilligungsmanagement	
5. Vertragsmanagement (u. a. Auftragsverarbeitung, Gemeinsame Verantwortung)	
6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	
7. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	
8. Personaldatenschutz	
9. Datenschutz-Folgenabschätzung	
10. Datenübermittlung in Drittländer	

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

✓ **Meldung des Datenschutzbeauftragten bei der Aufsichtsbehörde**

Sie sind dazu verpflichtet die Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten (DSB) an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden (die Kontaktdaten Ihrer Aufsichtsbehörde finden Sie in unserer [Übersicht – Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden](#)).

Das Mitteilungsformular, welches Sie nach der Erstmeldung von der jeweiligen Aufsichtsbehörde per E-Mail erhalten, leiten Sie bitte an datenschutz@gfp24.de weiter.

Prüfschritte:

1. Meldung der GfP als Datenschutzbeauftragter bei Ihrer zuständigen Behörde
Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH
Herr Nils Gustke
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel
2. Übermittlung des Mitteilungsformulars an die GfP

✓ **Datenschutzkonforme Website**

Alle Webseiten benötigen zwingend neben dem Impressum eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung. In diesen Datenschutzhinweisen informiert der Verantwortliche den Besucher über die Datenverarbeitungsvorgänge auf seiner Homepage (z. B. Erstellung von Cookies, Speicherung von IP-Adressen, Analyse des Nutzerverhaltens, Tracking, Online-Shop, Social-Media-Kanäle).

Wichtig sind hierbei auch Erläuterungen zu Informationspflichten und Betroffenenrechten, die in der Datenschutzerklärung mitaufgenommen, aber auch separat ([Musterbelehrung Art. 13 DSGVO – Betroffenenrechte](#) im GfP-Datenschutzportal) bereitgestellt werden können.

Doch nicht nur Datenverarbeitungen auf der eigenen Webseite, sondern auch aus anderen Themenbereichen (Bewerbungen, Social-Media-Kanäle, Bargeldloses Bezahlen, Fotoaufnahmen etc.) lassen sich in den umfänglichen Datenschutzhinweisen darstellen.

Als Kunde der GfP unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihrer Datenschutzhinweise (s. [Muster – Datenschutzhinweise für Websites](#)). Dazu fordern Sie **unseren Fragebogen** per E-Mail an datenschutz@gfp24.de an, mit dessen Informationen wir einen auf Sie angepassten Entwurf erarbeiten.

Im Rahmen einer DSGVO-konformen Webseite müssen Sie sich als Webseitenbetreiber zudem mit dem Thema „**Cookie-bzw. Consent-Banner**“ auseinandersetzen. Werden auf einer Webseite z. B. Analyse oder Tracking-Tools von Drittanbietern eingesetzt (u. a. Google Analytics), so muss sich der Verantwortliche die Einwilligung des Besuchers im Vorfeld einholen. Weitere Infos dazu,

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

insbesondere worauf es bei rechtmäßigen Consent-Bannern ankommt, finden Sie in unserem [Merkblatt – Cookie Banner Praxisbeispiele](#).

Was es zu beachten gilt, damit Ihr Internetauftritt den Vorschriften der DSGVO entspricht, finden Sie bereits vorab in dem [Merkblatt – Datenschutzkonforme Webseite](#) in unserem GfP-Datenschutzportal.

Prüfschritte:

1. Datenschutzhinweise

- a) Anfordern des Fragebogens zur Erstellung der Datenschutzhinweise
- b) Ausfüllen des Fragebogens und Rücksendung an die GfP
- c) Bearbeitung des von der GfP erstellten Entwurfs
- d) Ggf. Terminbesprechung mit GfP zu offenen Fragen/ gemeinsame Bearbeitung
- e) Implementierung der neuen Datenschutzhinweise auf der eigenen Webseite durch den Kunden

2. „Cookie-Banner“

- a) Überprüfung des Erfordernisses eines Cookie- bzw. Consent-Banners
- b) Implementierung eines DSGVO-konformen Cookie- bzw. Consent-Banners durch Den Kunden
- c) Ggf. Vorab-/Nachprüfung durch die GfP

✓ Informationspflichten / Betroffenenrechte

Sie als Verantwortlicher sind dazu verpflichtet die Betroffenen nach Art. 13 und 14 DSGVO über jede Datenerhebung und –verarbeitung zu informieren. Im Online-Bereich können Sie die Betroffenenrechte (u. a. Recht auf Auskunft, Löschung) z. B. in Ihrer Datenschutzerklärung aufnehmen. Im Offline-Bereich können Sie den Betroffenen vor Ort (z. B. Aushang im Kassenbereich / Info-Point oder im Eingangsbereich) entsprechend informieren. Ein Verweis auf das Abrufen der Informationen über Ihre Homepage ist grundsätzlich denkbar (z. B. per QR-Code oder Link zu Ihrer Datenschutzerklärung auf einem Kaufvertrag).

Eine allgemeine, anpassbare [Musterbelehrung über die Betroffenenrechte nach Art. 13 DSGVO](#) finden Sie in unserem GfP-Datenschutzportal. Ebenso halten wir dort einige vorausgefüllten Beispiele wie z. B. Informationspflichten für ein [Sepa-Lastschriftmandat](#), [Gäste-WLAN](#), oder [Gewinnspiele über Social-Media](#) für Sie bereit.

Prüfschritte:

1. Prüfung/Bereitstellung der Informationen im Online-Bereich
Wo werden im Online-Bereich Daten verarbeitet?
z. B. Kontaktformular, Online-Shop
2. Prüfung/Bereitstellung der Informationen im Offline-Bereich
Wo werden im Offline-Bereich Daten verarbeitet?
z. B. bei Kaufabschluss vor Ort, Mitarbeiterdaten, Fotoaufnahmen bei Veranstaltungen.

✓ Einwilligungsmanagement

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage aus der DSGVO. Eine dieser Rechtsgrundlagen ist die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Dabei werden hohe Anforderungen an die Einwilligung betroffener Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gestellt. Es ist strukturiert zu prüfen und zu dokumentieren, an welchen Stellen personenbezogene Daten auf welcher Grundlage verarbeitet werden.

Ein Themenbereich, für den oftmals eine Einwilligung eingeholt werden muss, ist die **Datenverarbeitung zu Werbezwecken**. So ist z. B. für das Versenden eines **E-Mail-Newsletters** in vielen Fällen die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten notwendig. Auch bei Einholung einer Einwilligung im stationären Geschäft (über einen Kaufvertrag oder per Kundenkartenantrag oder Gewinnspiel) müssen bestimmte Informationen vorgegeben werden.

In welchen Fällen Sie für Werbung per E-Mail oder per Post keine Einwilligung benötigen entnehmen Sie unserem [Merkblatt - Versand von Werbung](#).

Mehr Informationen zur Vorgehensweise und sowohl ein [Muster zur Einwilligung von Newsletter und E-Mail-Werbung](#) und ein [Muster zur Werbeeinwilligung im Kaufvertrag oder Kundenkartenantrag](#) stellen wir in unserem GfP-Datenschutzportal zur Verfügung.

Neben Werbung muss die Einwilligung auch in anderen Bereichen von einer betroffenen Person eingeholt werden. So z. B. bei der [Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos](#) oder zur [Speicherung von Bewerberdaten in einen Talent-Pool](#).

Prüfschritte:

1. Erfassung aller einwilligungsbedürftiger Datenverarbeitungsvorgänge
2. Wurden alle Einwilligungen datenschutzkonform dokumentiert?
3. Fall: Werbezwecke:
 - a) Wurde vorab über die Datenverarbeitung zu Werbezwecken informiert?

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

- b) Wurden rechtssichere Verfahren zur Einholung der Einwilligung angewandt (z.B. Newsletter- Double-Opt-in-Verfahren)
- c) Wurde über den möglichen Widerruf der Einwilligung informiert?

✓ Vertragsmanagement (Auftragsverarbeitung, Gemeinsame Verantwortung)

Fall 1: Wenn Sie personenbezogene Daten an andere (Dienstleistungs)- Unternehmen, natürliche oder juristische Personen, Behörden oder sonstige Stellen weitergeben, dann ist zu prüfen, ob eine **Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DSGVO** vorliegt. Eine Auftragsverarbeitung ist dann gegeben, wenn Sie einen Dienstleister beauftragen, **Daten nach Ihrer Weisung zu verarbeiten**. In einem solchen Fall muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden.

Beispiele: Akten-/ Datenträgervernichtung, Wartung von Druckern, IT/ Administration/ Fernwartung, Lohn/Finanzbuchhaltung, Call-Center für den Kundensupport, Webseiten-Hosting, Cloud Computing, Nutzer-Analyse auf der Homepage.

Fall 2: Handelt es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung, besteht ggf. eine **gemeinsame Verantwortung für die Datenverarbeitung gem. Art. 26 DSGVO**. Hiernach müssen die Verantwortlichen gemeinsam sowohl den Zweck als auch die Mittel der Datenverarbeitung festlegen (vgl. auch unser [Merkblatt-Gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO](#)).

Beispiele: Betreiben einer Facebook-Fanpage, Gemeinsame Verwaltung bestimmter Datenkategorien, z. B. Adressdaten, für bestimmte gleichlaufende Geschäftsprozesse mehrerer Konzernunternehmen.

Fall 3: Sofern eine Auftragsverarbeitung ausscheidet und ebenso die Voraussetzungen für eine gemeinsame Verantwortung nicht bestehen, handelt es sich um eine Verarbeitung durch **Dritte** i. S. d. Art. 4 Nr. 10 DSGVO (**Inanspruchnahme fremder Fachleistung**). So liegt keine Auftragsverarbeitung vor, wenn die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen im Vordergrund steht und die damit einhergehende Datenverarbeitung eher nebensächlich und nicht die Kerntätigkeit der Beauftragung darstellt.

Beispiele: Externer Datenschutzbeauftragter, Beauftragung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Postdienste für Brief- und Pakettransport, Reinigungsdienstleistungen, externe Betriebsärzte

Ein [Muster für einen Auftragsverarbeitungsvertrag](#) finden Sie in unserem GfP-Datenschutzportal.

Ein [Muster für die gemeinsame Verantwortung](#) finden Sie in unserem GfP-Datenschutzportal.

Prüfschritte:

1. Erfassung aller Unternehmen, an die eine Datenweitergabe stattfindet.
2. Kategorisierung der Vertragsbeziehungen: gemeinsame Verantwortung, Auftragsverarbeitung oder Inanspruchnahme fremder Fachleistungen.

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

3. Prüfung, ob die erforderlichen Verträge vorliegen.
4. Ggf. Übermittlung der Verträge und Kategorisierung an die GfP zur Prüfung

✓ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die DSGVO hält neue Dokumentationsanforderungen für Unternehmen bereit. Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter sind nun verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen und dies auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation hilft dabei, einen **Eindruck über sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge in einem Unternehmen zu gewinnen** – vom Zufluss der Daten (z. B. bei Bewerbung), über die Verarbeitung (z. B. das Betreiben einer Kundendatenbanken) über den Abfluss der Daten (z. B. Weitergabe an andere Unternehmen).

Unter dem Reiter „12 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ finden Sie Hinweise und Informationen zu diesem Thema sowie **zahlreiche Muster-Verarbeitungstätigkeiten** (z. B. [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Personaldatenbank](#)). Gern unterstützen wir Sie bei der Erstellung oder überprüfen Ihre Verfahrensverzeichnis.

Prüfschritte:

1. Erfassung sämtlicher Datenverarbeitungsvorgänge im Unternehmen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
2. Erstellung der einzelnen Verarbeitungsverzeichnisse (Personaldatenbank, Webseite, Lohnbuchhaltung, Kundendatenbank etc.)
3. Ggf. Vorab-/Nachprüfung durch die GfP

✓ Technische und organisatorische Maßnahmen

Zu einem umfassenden und datenschutzkonformen Datenschutzmanagementsystem sind technische und organisatorische Maßnahmen („**TOM**“) im Unternehmen umzusetzen und für den Fall einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde zu dokumentieren.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) umfassen alle in der Praxis getroffenen Vorkehrungen, um die Sicherheit der erhobenen und verarbeitenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Auch bei der **Auswahl von Auftragsverarbeitern** ist darauf zu achten, dass diese hinreichende TOM nachweisen können. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem [Merkblatt-Technische und Organisatorische Maßnahmen](#).

Technische Maßnahmen werden **physisch oder in der Soft- und Hardware** umgesetzt. **Beispiele:** *Verwendung einer Firewall, Virenschanner, Verschlüsselung von Datenträger, Sicherung von Türen und Fenstern, Alarmanlagen.*

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

Organisatorische Maßnahmen werden durch **Rahmenbedingungen und klare Prozesse** umgesetzt. Beispiele: *Berechtigungskonzepte nach Aufgabe und Funktion, Richtlinien, Datenschuttschulungen, Festlegung von Weisungsbefugnissen, Implementierung eines Datenschutzbeauftragten.*

In unserem Datenschutzportal finden Sie eine [Musteraufstellung-TOM](#).

Prüfschritte:

1. Erfassung aller technischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten
2. Erfassung aller organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten
3. Aufstellung der TOM
4. Ggf. Vorab-/Nachprüfung durch die GfP

✓ Personaldatenschutz

Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen hängt von einer ausreichenden **Sensibilisierung und Datenschuttschulung** der Mitarbeiter ab. Mitarbeiter sind unbedingt über Ihre Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten zu unterrichten und haben eine entsprechende **Vertraulichkeitsverpflichtung** zu unterschreiben ([Muster - Mitarbeiterverpflichtung auf den Datenschutz nach DSGVO](#) und [Mitarbeiterinfo – Datenschutz im Unternehmen](#)).

Mitarbeiterschulung: Hier stellt die GfP das **Online-Schulungsportal sam®** zur Verfügung. Durch die von Ihren Mitarbeitern durchgeführten Schulungen (z. B. zu den Themen Datenschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz oder AGG) kommen Sie Ihrer Pflicht als verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO nach und erhalten einen prüfungssicheren Nachweis über die durchgeführten Schulungsmodule. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in unserem GfP-Datenschutzportal unter dem Reiter 17 „Online-Schulungsportal“. Eine [Leistungsübersicht finden Sie hier](#).

Informationspflicht: Weiterhin haben Sie als Verantwortlicher auch Informationspflichten gegenüber Ihren Mitarbeitern. Ein entsprechender Aushang ([Muster-Belehrung Art 13 DSGVO - Betroffenenrechte Mitarbeiter](#)) ist an einem leicht zugänglichen Ort anzubringen (z.B. schwarzes Brett, Intranet).

Bewerbermanagement: Auch Bewerber sind über ihre Rechte zu belehren und in vollem Umfang über die Datenverarbeitung zu informieren. Dazu nutzen Sie bitte unser [Muster – Eingangsbestätigung für Bewerbungen](#) und das [Merkblatt - Datenschutzerklärung Bewerberportale](#).

Hinweis: Die Informationspflichten für Bewerber können ggf. auch **über Ihre Datenschutzerklärung** auf der Homepage erfolgen.

Weitere Merkblätter, Richtlinien und Muster, die Sie Ihren Mitarbeitern und Bewerbern zur Verfügung stellen können, finden Sie in unserem GfP-Datenschutzportal unter dem Reiter „09 Personal/Mitarbeiter“

Prüfschritte:

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

1. Es liegt eine Vertraulichkeitsverpflichtung vor, die jeder Mitarbeiter unterschreibt.
2. Die Mitarbeiter werden gem. Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert
3. Mitarbeiter werden auf den Datenschutz sensibilisiert und/oder nehmen an Datenschutzzschulungen teil
4. Bewerber werden gem. Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung, Ihre Rechte sowie Speicher und Löschrufen hinreichend und vorab informiert

✓ **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Sofern eine geplante Datenverarbeitung hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen beinhaltet, ist der Verantwortliche verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des Verfahrens eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gem. Art. 35 DSGVO durchzuführen. Für weitere Informationen steht Ihnen unser [Merkblatt - DSFA](#) zur Verfügung.

Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen wird davon ausgegangen, dass diese mit einem hohen Risiko verbunden sind. Insbesondere in folgenden Fällen ist eine DSFA durchzuführen:

- Automatisierte Entscheidungsfindung (z. B. **Profiling**)
- systematische und umfangreiche Überwachung (z. B. Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von Betroffenen durch **Videokameras** oder GPS-Systeme)
- Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen (z. B. Kinder, psychisch Kranke, **Gesundheitsdaten** von Patienten/Patientinnen etc.)

Sollten Sie z. B. ein Videoüberwachungssystem einsetzen, so ist in der Regel eine DSFA durchzuführen (siehe auch unser [Muster DSFA-Videoüberwachung](#)). Zudem muss über einen Videokamera-Einsatz stets informiert werden. In unserem GfP-Datenschutzportal unter dem **Reiter „08 Videoüberwachung“** finden Sie weitere Informationen über die Anforderungen und **Hinweisbeschreibungen** für Ihre Videoüberwachung.

Prüfschritte:

1. Erfassung möglicher Datenverarbeitungsvorgänge, bei denen eine DSFA durchzuführen ist
2. Erstellen einer DSFA für die jeweilige Datenverarbeitung
3. Ggf. Vorab-/Nachprüfung durch die GfP
4. Fall „Videoüberwachung“
 - a) Beschreibung der Videoanlage
(Anzahl der Kameras, Orte der Aufzeichnung, Speicherfristen)

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

- b) Auditierung der Videoanlage durch die GfP
- c) Erstellung einer DSFA
- d) Bereitstellen von Informationspflichten z. B durch Hinweisschilder im Eingang

✓ Datenübermittlung in Drittländer

Die DSGVO sieht für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR besondere Regelungen gem. Art. 44ff. vor. Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2020 dürfen Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA **nicht mehr auf den EU-US Privacy Shield** gestützt werden. Infos hierzu entnehmen Sie unserem [Merkblatt – Handlungsanleitung für Datenübermittlung in die USA](#).

Für Unternehmen bedeutet dies, dass solche Datenübermittlungen nur noch auf Grundlage sog. **Standardvertragsklauseln** oder Binding Corporate Rules (BCR) erfolgen dürfen. Standardvertragsklauseln und BCR haben allerdings nur Bestand, wenn Einzelfallprüfungen ergeben, dass im Rahmen der konkreten Übermittlung personenbezogener Daten ein gleichwertiges Schutzniveau wie in der Europäischen Union (EU) gewährleistet ist oder zusätzliche Garantien (z. B. Daten werden im Vorfeld pseudonymisiert und verschlüsselt) bestehen.

Insbesondere Webseitenbetreiber müssen nun tätig werden. Kommen z. B. **Dienste wie Google Analytics**, Google Maps, YouTube, Social-Plugins oder **externe Newsletteranbieter** mit Sitz in den USA zum Einsatz, so bedarf es zwingend einer Überprüfung der Datenübermittlungen.

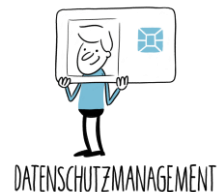
Unsere [Checkliste - Datenübermittlung in die USA](#) kann Sie hierbei unterstützen.

Prüfschritte:

1. Bestandsaufnahme: Erfassung aller Datenübermittlungen, bei denen Ihr Unternehmen personenbezogene Daten in Drittländer exportiert (z. B. durch Analyse- und Trackingtools, Karten- und Videodienste, Newsletterserviceanbieter etc.)
2. Überprüfung aller Auftragsverarbeiter/Verträge, die personenbezogene Daten z. B. in die USA übermitteln oder dort verarbeiten (ggf. Anpassung der Verträge)
3. Prüfung und Anpassung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten
4. Prüfung, ob in einzelnen Fällen zusätzliche Garantien (z. B. Pseudonymisierung, Verschlüsselung) zum Schutz der Daten getroffen wurden
5. Dokumentation der Prüfung im Einzelfall

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.

Checkliste für den Datenschutz



Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns, wir helfen gerne weiter!



Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH
– Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände
Pestalozzistr. 27 – 34119 Kassel – www.gfp24.de

Ihre Ansprechpartner für den Bereich Datenschutzmanagement finden Sie unter:

<https://www.gfp24.de/de/ueber-uns/team.html>

Dieses Musterdokument der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH (GfP) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den Unternehmer nicht seinen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nachzukommen.